

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1817-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.03.2022	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters im Jahr 2021

Begründung / Sachdarstellung

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 4, §§ 16 ff. KorruptionsbG).

§ 17 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.

Nach § 17 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG – Meldung von Nebeneinnahmen – dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Dementsprechend wird dem Rat der Stadt für das vergangene Rechnungsjahr 2021 die beigelegte Aufstellung gem. § 53 LBG über die im Jahr 2021 ausgeübten Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters mit den dafür erhaltenen Vergütungen zur Kenntnis vorgelegt (s. anliegende Aufstellung). Zusätzlich sind die dem Hauptamt zuzurechnenden und die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten ausgewiesen.

Anlage

Aufstellung über die im Jahr 2021 ausgeübten Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Oberbürgermeister		
Schranz		
Datum 10.03.2022		
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []

**Aufstellung über die im Jahr 2021 ausgeübten Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt
zuzurechnenden Gremientätigkeiten sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten von
Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum
01.01.2021 bis 31.12.2021**

– Aufstellung nach § 53 LBG –

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen.

Darüber hinaus veröffentlicht Oberbürgermeister Daniel Schranz die erhaltenen Entschädigungen für die von ihm im Jahr 2021 ausgeübten Nebentätigkeiten. Damit werden sämtliche Nebentätigkeiten inklusive der Vergütungen sowie der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge transparent dargestellt.

Im Hinblick auf die aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) folgenden Abführungspflichten ist zu unterscheiden zwischen Vergütungen aus

- Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) sowie
- Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes.

Vergütungen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, sind in vollem Umfang an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen pro Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 10.673,79 € nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV).

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes erhalten, gelten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV (Höchstgrenze: 10.673,79 € p. a.) folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 26.684,48 €,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 21.347,58 €,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 16.010,69 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 10.673,79 € nicht übersteigen.

Oberbürgermeister Daniel Schranz ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen; für ihn gilt daher für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Jahr 2021 die Höchstgrenze von 26.684,48 €.

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz veröffentlicht Oberbürgermeister Daniel Schranz darüber hinaus auch die ehrenamtlichen Gremientätigkeiten mit den dafür erhaltenen Vergütungen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW sind Ehrenämter jedoch keine Nebentätigkeiten. Hierfür bezogene Vergütungen unterliegen damit keiner Abführungspflicht.

Aus den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts ergeben sich in Bezug auf die von Oberbürgermeister Daniel Schranz im Jahr 2021 ausgeübten Tätigkeiten die unten stehenden Beträge. Alle Beträge sind Nettobeträge, die jeweils bezogene Umsatzsteuer wurde an das Finanzamt abgeführt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nachstehend durchgängig der Begriff „Vergütung“ verwendet, auch für die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die unter Punkt 4 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten:

1. Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Energieversorgung Oberhausen AG (EVO)	Aufsichtsratsvorsitzender/stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	8.890,19 €
Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen GmbH (ENO)	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00 €
Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT)	Aufsichtsratsmitglied	0,00 €
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00 €
Beirat des RWE Konzerns (RWE)	Beiratsmitglied	4.100,00 €
Regionalbeirat Rhein-Ruhr der Westenergie AG (Westenergie)	Beiratsmitglied	3.000,00 €
	Summe	15.990,19 €

2. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West)	Mitglied des Kommunalbeirates	833,33 €
	Summe	833,33 €

Die o.g. Tätigkeit bei der LBS Westdeutschen Landesbausparkasse – deren Träger die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände sind – resultiert aus einer Entsendung des Verwaltungsrates.

3. Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NtV)

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)	Vorsitzender des Verwaltungsrates	12.760,00 €
	Summe	12.760,00 €

Die Vergütungen für die im Jahr 2021 von Oberbürgermeister Daniel Schranz in Gremien der LBS West und der SSO ausgeübten Nebentätigkeiten betragen insgesamt 13.593,33 €. Die aus § 13 Abs. 1 NtV folgenden Höchstgrenzen werden somit nicht überschritten; eine Abführungspflicht besteht in Bezug auf diese Vergütungen nicht.

4. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Institution	Gremium/Funktion	Vergütung
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	Mitglied des Verbandsvorstandes	8.150,00 €
	Mitglied der Ver- bandsversammlung	0,00 €
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)	Stellv. Verbandsvorsteher	0,00 €
	Summe	8.150,00 €

Die o.g. Tätigkeiten im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind satzungsgemäß ehrenamtlich und daher nicht abführungspflichtig. Gegenüber dem VRR hat der Oberbürgermeister auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung verzichtet.

5. Summe der Vergütungen und der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge

	Vergütung	abgeführter Betrag
Dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeiten	15.990,19 €	15.990,19 €
Nebentätigkeiten	13.593,33 €	0,00 €
Ehrenamtliche Tätigkeiten	8.150,00 €	0,00 €
Summe	37.733,52 €	15.990,19 €

Der Oberbürgermeister hat diesen Betrag an die Stadt abgeführt.